

Für Ihre Unterlagen

Bedingungen zum Besuch der Offenen Ganztagschule Hebertshausen 24/25

Die Offene Ganztagschule in Hebertshausen ist ein freiwilliges, über den vormittäglichen Unterricht hinausgehendes und in enger Kooperation mit der Schule organisiertes Angebot montags bis freitags. Es beinhaltet ein gemeinsames Mittagessen, Freizeitangebote im kreativen und sportlichen Bereich und Hausaufgabenunterstützung von der 5. bis 9. Jahrgangsstufe. Eltern, deren Kinder die Mittelschule in Hebertshausen besuchen, haben die Möglichkeit, ihre Kinder in unserer Offenen Ganztagschule anzumelden.

§ 1 Betreuungsumfang und Gebühren

- (1) Die Betreuung findet an allen Schultagen (Montag – Freitag) und in den Ferien in bestimmtem Umfang (siehe § 6) statt.
- (2) Der Monatsbeitrag wird 11-mal fällig. Die Gebühren sind auf 11 Monate kalkuliert und daher monatlich in gleicher Höhe fällig. Ferienzeiten, Fehl- und Krankheitstage, Schließzeiten und sonstige Abwesenheitszeiten sind mitkalkuliert. Abwesenheitszeiten können daher nicht erstattet werden. Ein Spielgeld wird nicht gesondert verlangt.
- (3) Die Fälligkeit eines Betreuungsmonats ist der 30./31. jeden Monats. Die Abbuchung erfolgt vier Tage später.
- (4) Die Anmeldung in der Offenen Ganztagschule ist verpflichtend für ein Jahr. Die Laufzeit des Vertrages beträgt das laufende Schuljahr.
- (5) Die Betreuungszeiten sind verpflichtend einzuhalten. Von der Buchungszeit abweichende Zeiten (Arztbesuche, Vereinsaktivitäten etc.) sind unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Gebühren werden ebenfalls fällig, wenn die Einrichtung aus Gründen, die nicht der Träger zu verantworten hat, wie behördliche Anordnungen (z. B. Pandemie, akut ansteckende Krankheiten etc.) oder aus internen Gründen (z. B. Personalmangel, Klausur etc.) geschlossen werden muss und keine Betreuung in Anspruch genommen werden kann.

§ 2 Mitwirkungspflicht

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben (Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten und weitere maßgebliche Umstände) zur Person des aufzunehmenden Kindes zu machen.
- (2) Änderungen (Telefonnummer, E- Mail, Sorgerecht - mit entsprechendem Nachweis - usw.) sind unverzüglich schriftlich an ogs.hebertshausen@zweckverband-jugendarbeit.de mitzuteilen.

§ 3 Änderungen und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis besteht für die Dauer des Schuljahres September bis einschließlich August und endet zum Ende des Schuljahres (31.08.), ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Sollte ihr Kind während des Schuljahres nicht mehr an der Betreuung teilnehmen können, so teilen Sie dies schriftlich der Leitung der Offenen Ganztagschule mit; eine Sonderkündigung ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) und nur schriftlich 3 Monate im Voraus möglich.
- (3) Sonstige Vertragsänderungen, wie Ummeldungen sind ebenfalls nur schriftlich 4 Wochen im Voraus zu beantragen. Generell gilt, dass alle vertragsrelevanten Angelegenheiten über unsere Zentrale in Haimhausen schriftlich zu erfolgen haben: ogs.hebertshausen@zweckverband-jugendarbeit.de; Zweckverband Jugendarbeit, Hauptstraße 60, 85778 Haimhausen.
- (4) Der Träger der Offenen Ganztagschule behält sich vor, bei Versäumnis der verpflichtenden Zahlungen, den Betreuungsvertrag aufzulösen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Offenstände bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Hausaufgaben und Lernbegleitung

- (1) In der Offenen Ganztageschule werden 3 Buchungsmöglichkeiten angeboten:
 - a. Offene Ganztagesgruppe: Begleitung bei der selbstständigen und freiwilligen Erledigung der Hausaufgaben. Keine Kontrolle der Hausaufgaben.
 - b. Hausaufgaben PLUS: Unterstützung bei der Erstellung der Hausaufgaben durch geschultes Personal; Kontrolle der Hausaufgaben auf Vollständigkeit. Die letztendliche Verantwortung obliegt bei den Erziehungsberechtigten.
 - c. Intensiv ab der 5. Klasse: Unterstützung bei der Erstellung der Hausaufgaben durch geschultes Personal; Kontrolle der Hausaufgaben auf Vollständigkeit. Die letztendliche Verantwortung obliegt bei den Erziehungsberechtigten; Vorbereitung auf anstehende Leistungsnachweise; Bearbeitung verschiedener Lernaufgaben;
- (2) Bei der **Hausaufgabe Plus- und Intensiv- Gruppe** wird keine Zusicherung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben gewährleistet. Die Hausaufgaben werden mit den Kindern überprüft und besprochen, jedoch nicht durch das Personal der OGS vollständig verbessert. Schüler werden auf Fehler hingewiesen. Dadurch sollen Erziehungsberechtigte und Lehrer*innen eine realistische Einschätzung der Leistung der Schüler*innen erhalten. Die Hausaufgabenzeit in der OGS ist gemäß allgemeinen Empfehlungen beschränkt auf ca. 1,5 Std. Nach dieser Zeit nicht erledigte Hausaufgaben, verbleiben in der Verantwortung der Schüler*innen und Erziehungsberechtigten.

§ 5 Mittagessen

- (1) Die Schüler*innen essen gemeinsam. Sie erhalten, sofern Sie ein Mittagessen unseres Caterers MAN gebucht haben, ein abwechslungsreiches Essen in unserem Speiseraum, sowie Getränke. Sofern Sie kein Mittagessen gebucht haben, fällt eine monatliche Gebühr von 25€ für Obst und Getränke an.
- (2) Der monatliche Essensbeitrag wird pauschal berechnet und ist 11-mal im Jahr zu leisten. Sollte Ihr Kind aus bestimmten Gründen (wie z.B. bei Krankheit) nicht am Mittagessen teilnehmen, wird dennoch der gesamte Essensbeitrag fällig.
- (3) Wir behalten uns vor, die Gebühren für das Essen anzupassen, sofern sich die Preise des Caterers ändern sollten. Sie werden hierzu in einem separaten Schreiben darüber informiert.

§ 6 Krankheit des Kindes; Nicht- Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule:

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Sofern Ihr Kind nicht an der Offenen Ganztagsschule teilnehmen kann, informieren Sie bitte die Mitarbeiter*innen vor Ort, telefonisch oder per Mail ogs.hebertshaussen@zweckverband-jugendarbeit.de. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Im Allgemeinen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzes für Schulen. Medizinische Eingriffe, wie Zeckentfernung dürfen von unserem Personal nicht vorgenommen werden.
- (2) Zudem behalten wir uns vor, Kinder durch die Eltern frühzeitig abholen zu lassen, sofern diese Maßnahme eine Notwendigkeit darstellt, um einen geregelten Ablauf in der Offenen Ganztagsschule zu gewährleisten.
- (3) Es besteht keine generelle Pflicht, dass Personal von Betreuungseinrichtungen notwendige Medikamentengaben übernehmen. Wir möchten Kindern, die täglich auf Medikamente angewiesen sind (z.B. aufgrund von chronischen Erkrankungen, Allergien etc.), einen Besuch unserer Einrichtungen ermöglichen. Hierfür geben Sie zunächst die Krankheit im Stammdatenblatt im Feld „Besonderheiten“ an. Anschließend erfolgt eine Absprache mit dem Träger und der Leitung sowie eine Einweisung des Personals. Zusätzlich wird ein Formular mit einer ärztlichen Bescheinigung von Ihnen benötigt.

§ 7 Abholung des Kindes

- (1) Abholzeiten werden im Anmeldeformular verbindlich festgelegt. Schüler*innen, die mit dem Bus fahren, verlassen die Einrichtung entsprechend der Fahrzeiten.
- (2) Abholungsberechtigte Personen sind auf dem Stammdatenblatt zu vermerken. Änderungen sind schriftlich durch das Änderungsschreiben der Einrichtung zu melden.
- (3) Erfolgt die Abholung des Kindes durch eine andere Person als die Sorgeberechtigte, ist dies dem*der Mitarbeiter*in mündlich oder schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wir behalten uns vor einen Lichtbildausweis vorzeigen zu lassen.
- (5) Sofern Sie angegeben haben, dass das Kind nicht allein nach Hause gehen darf, verbleibt es bis zur Abholung in der Einrichtung. Kinder, die allein nach Hause gehen dürfen, werden vom pädagogischen Personal zur vertraglich vereinbarten Zeit/ Ende der OGS nach Hause geschickt.

§ 8 Aufsichtspflicht

- (1) Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Offenen Ganztageschule die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die OGS betritt und sich bei dem*der Mitarbeiter*in gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind sich von den Betreuer*innen abmeldet und die Einrichtung verlässt bzw. abgeholt wird.

§ 9 Schweigepflichtsentbindung

- (1) Sie entbinden im Sinne einer kooperativen Zusammenarbeit die Lehrkräfte Ihres Kindes und das Personal der Offenen Ganztageschule wechselseitig von der Verschwiegenheitspflicht zu schulischen Leistungen und weiterer schulischer Belange.

§ 10 Elterninformationen/ Elternnachricht.de, Elterngespräche

- (1) Bei Bedarf oder auf Ihren Wunsch hin, informieren wir Sie über den aktuellen Entwicklungsstand Ihres Kindes.
- (2) Um die Kommunikation zwischen unseren Einrichtungen, Betreuer*innen und Eltern zu verbessern, werden wir die digitale Anwendung **Elternnachricht.de** einsetzen. Hiermit erhalten wir ein Tool für Elternbriefe, das uns zukünftige Abfragen (wie z.B. **Ferienbetreuung**) erleichtert. Diese Abfragen können dadurch ausschließlich digital erfolgen. Sie benötigen hierfür **keine extra App**, sondern werden ganz normal per Mail benachrichtigt.
- (3) Für die Nutzung der Anwendung müssen wir einige wenige personenbezogene Daten erheben: Vorname (optional), Nachname und E-Mail-Adresse. Die Leitungen (Bereichs-/ Team-/ Einrichtungsleitung) sowie die Betreuer*innen haben auf diese Daten Zugriff. Die Administratoren von Elternnachricht haben zur Durchführung von Service- und Supportarbeiten ebenfalls Zugriff auf die Daten. Die Daten werden gelöscht, sobald diese nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, die Einrichtung den Einsatz von Elternnachricht beendet oder spätestens, wenn das Kind die Einrichtung verlässt.

Die Bildungseinrichtung erhebt die Daten nur mit Ihrem schriftlichen Einverständnis und speichert sie im Zuge der Nutzung bei Elternnachricht ab. Die Weitergabe der Daten von der Bildungseinrichtung an Elternnachricht ist durch einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gem. Art.28 DSGVO gesichert. Elternnachricht benutzt Server der Firma Hetzner GmbH mit Standort ausschließlich in Deutschland. Zum Versand von Nachrichten wird zusätzlich der Dienstleister Mailjet GmbH, Alt-Moabit 2, 10557 Berlin, Deutschland verwendet. Zum Versand werden die E-Mail-Adressen der Empfänger übertragen und temporär gespeichert. Es erfolgt keine Datenverarbeitung für andere Zwecke. Zwischen genannten Subdienstleistern und Elternnachricht liegt ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO vor. Eine Datenübermittlung in Nicht-EU-Länder erfolgt nicht, Datenübertragungen erfolgen verschlüsselt.

Sie haben das Recht auf Bestätigung, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Widerruf zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Möchten Sie eines dieser Rechte in Anspruch nehmen, können Sie sich hierzu jederzeit an die Bildungseinrichtung wenden

- (4) Mit Ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular willigen Sie ein, dass Ihnen Nachrichten ausschließlich oder zusätzlich digital über den Service Elternnachricht.de zugestellt werden. Dazu ist mindestens eine E-Mail-Adresse eines Erziehungsberechtigten notwendig.
- (5) Bitte überprüfen Sie auch den **Spamordner** Ihres Emailfachs, um sicherzustellen, dass alle unsere Nachrichten ankommen!

§ 11 Datenschutz

- (1) Ihre Daten werden unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und zur Bearbeitung an die jeweils befugten Stellen weitergeleitet.
- (2) Mit der Weitergabe personen- und/oder sachbezogener Daten in dieser Anmeldung/Buchungsanfrage an den Träger und die Gemeindeverwaltung des angemeldeten Kindes und der Eltern / Personensorgeberechtigten wird Einverständnis erklärt, soweit die Datenweitergabe erforderlich ist für Bedarfsplanungen, Kapazitätsberechnungen und die Feststellung von Mehrfachanmeldungen/Anfragen, sowie im Rahmen abrechnungsrelevanter Vorgänge.

§ 12 Unfallversicherung

- (1) Für den Besuch der OGS besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 13 Haftung

- (1) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Schulmaterial und sonstigen Wertgegenstände(n) der Schüler*innen wird keine Haftung übernommen.
- (2) Bei mutwilliger Beschädigung des Einrichtungseigentum durch Schüler*innen, die die erforderliche Einsichtsfähigkeit haben, haften deren Sorgeberechtigten für den Schaden.

§ 14 Wirksamkeit des Vertrages und Auswahlverfahren

- (1) Die **Vertragsbedingungen sind bindend. Der Betreuungsvertrag kommt nur unter Annahme der oben genannten Punkte, sowie durch schriftliche Bestätigung des Zweckverbands Jugendarbeit zustande.**
- (2) Sobald Sie eine Platzzusage von uns erhalten haben (i.R. per Mail), ist der Anmeldevertrag gültig/ rechtswirksam.
- (3) Ist die Maximalanzahl der aufzunehmenden Kinder erreicht, behalten wir uns vor, ein Auswahlverfahren durchzuführen (z. B. Berufstätigkeit, Geschwisterkinder, soziale Benachteiligung, etc.), um die vorhandenen Plätze zu belegen.